

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Februar 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-269  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 32-1.6.16-202/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.16-1677

**Antragsteller:**

Schörghuber Spezialtüren GmbH & Co. Betriebs-KG  
Neuhaus 3  
84539 Ampfing

**Zulassungsgegenstand:**

Feuerschutzabschluss  
T 30-1-Tür "Form-Brandschutztür Typ 1N" und  
T 30-1-RS-Tür "Form-Brandschutztür Typ 1N"

**Geltungsdauer bis:**

31. Dezember 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.16-1677 vom 28. Dezember 2004.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden einflügeligen Tür "Form-Brandschutztür Typ 1N" und ihre Verwendung als

a) feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) oder

b) feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) und rauchdichter (RS-1-Tür nach DIN 18095-2<sup>2</sup>) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zarge sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

Der Türflügel darf wahlweise verglast sein.

Türflügel und Zarge müssen eine Einheit bilden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Zargenfalzmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

– kleinste Abmessungen: 591 mm x 1733 mm,

– größte Abmessungen: 1091 mm x 2108 mm.

Das Baurichtmaß nach DIN 4172<sup>3</sup> darf in der Breite maximal 1250 mm und in der Höhe maximal 2250 mm betragen.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in

– feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup>, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  115 mm, oder

– feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1<sup>5</sup>, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke  $\geq$  100 mm, oder

– feuerbeständige Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165<sup>6</sup>, Festigkeitsklasse 4, Wanddicke  $\geq$  175 mm, oder

– feuerbeständige Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4, Wanddicke  $\geq$  175 mm, oder

– hochfeuerhemmende Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A oder F 60-B - nach DIN 4102-4<sup>7</sup>, Tabelle 48 bzw. 49, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke  $\geq$  100 mm, oder

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-2:1991-03	Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
3	DIN 4172	Messordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
6	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
7	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



- feuerbeständige Wände – mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A – nach DIN 4102-4<sup>7</sup> Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke  $\geq 100$  mm, oder
- Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 60 – sowie entsprechend den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung",  
eingebaut oder an
- bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4<sup>7</sup>, oder
- unbekleidete Stützen und Balken aus Holz mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nach DIN 4102-4<sup>7</sup>,  
angeschlossen werden.

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit einer dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich

- mit einer dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> in Verbindung mit einer Bodendichtung, oder
- mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup>,  
ausgeführt werden.

1.2.5 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

#### 2.1.2 Türflügel

Der Türflügel besteht im Wesentlichen aus dem vierseitig umlaufenden Rahmen aus Holz bzw. Holzwerkstoff, den speziellen Einlagen und ggf. den Brandschutzscheiben und ist entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" herzustellen<sup>9</sup>.

Bei verglastem Türflügel dürfen Friese bzw. Kämpfer entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" angeordnet sein.

Im Bereich der Türflügelkanten sind Dichtstreifen aus dämmschichtbildendem Baustoff<sup>8</sup> entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" anzuordnen.

#### 2.1.3 Brandschutzscheiben

Für die Verglasung des Türflügels müssen Brandschutzscheiben gemäß der Anlage 2 verwendet werden.

#### 2.1.4 Zarge

Die Zarge des Feuerschutzabschlusses besteht aus Holz oder Stahl.



<sup>8</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>9</sup> Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen des Türflügels und der Zarge sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 2.1.5 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türschließer nach DIN EN 1154<sup>10</sup>
- Schlösser nach DIN 18250<sup>11</sup>
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273<sup>12</sup>

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

### 2.1.6 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

### 2.1.7 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>13</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.

### 2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, die Kennzeichnung kürzbarer Feuerschutzabschlüsse durch 2 Schilder - ggf. ein zusammengefasstes - aus Stahlblech erfolgen, das/die die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss/müssen:

10	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
11	DIN 18250	Schlösser, Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)
12	DIN 18273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
13	s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 1. Februar 1996, S. 5.	



1. Schild

- T 30-1-Tür "Form – Brandschutztür Typ 1N" und T 30-1-RS-Tür "Form – Brandschutztür Typ 1N"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.16-1677
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2. Schild

- Fertigungsmaß von UK Türflügel bis Pfeil 1000 mm<sup>14</sup>
- untere Türflügelkürzung maximal 20 mm
- zulässige Spalthöhe unten 4 bis 10 mm

Das Schild/Die Schilder muss/müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände/Bauteile, in/an die der Feuerschutzabschluss eingebaut/angeschlossen werden darf,
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,
- Hinweise auf die Verwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassener Dübel (z. B. Dübelgrund, Mindestrand- und Mindestabstände der Dübel),
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben,
- Anleitungen zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Einstellung/Austausch,
- Hinweise zur Türflügelkürzung,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der absenkbaren Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden/Bauteilen mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,



14

Genaueres Maß entsprechend der Ausführung des Zulassungsgegenstandes ist anzugeben.

- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

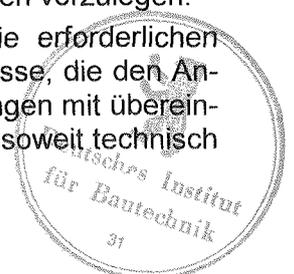
- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch



möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Holzspanplatten, Holzfaserverleimplatten; Brandschutzscheiben; dämmschichtbildende Baustoffe; Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und den angrenzenden Wänden/Bauteilen aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut oder an Bauteile nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.4) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

### 4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden/Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

### 4.3 Türschließereinstellung

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer müssen so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

### 4.4 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.



#### **4.5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses**

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 4). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

#### **5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort**

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>13</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

#### **5.2 Wartungsanleitung**

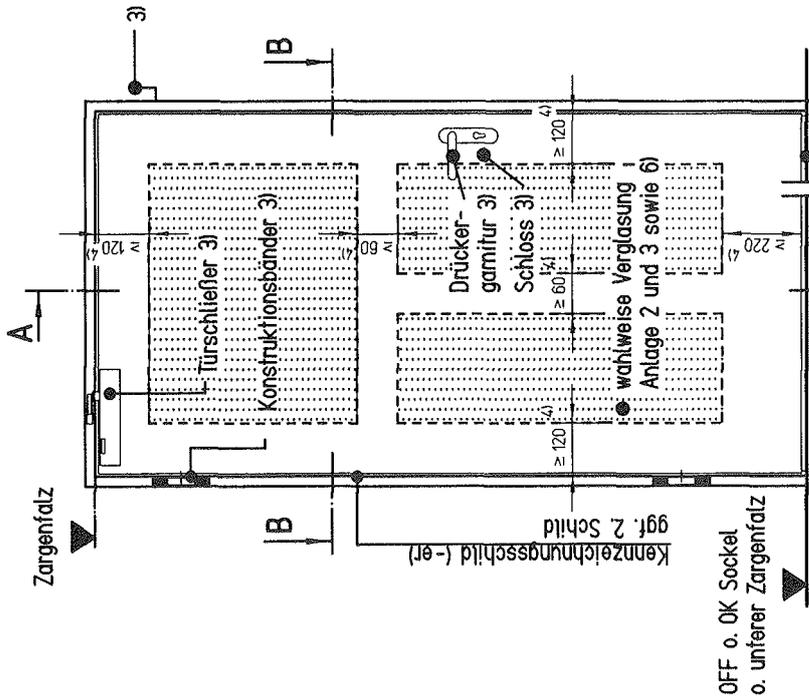
Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

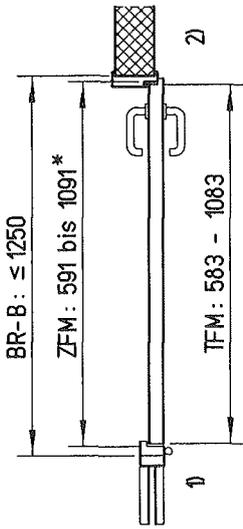
Bolze

Beglaubigt

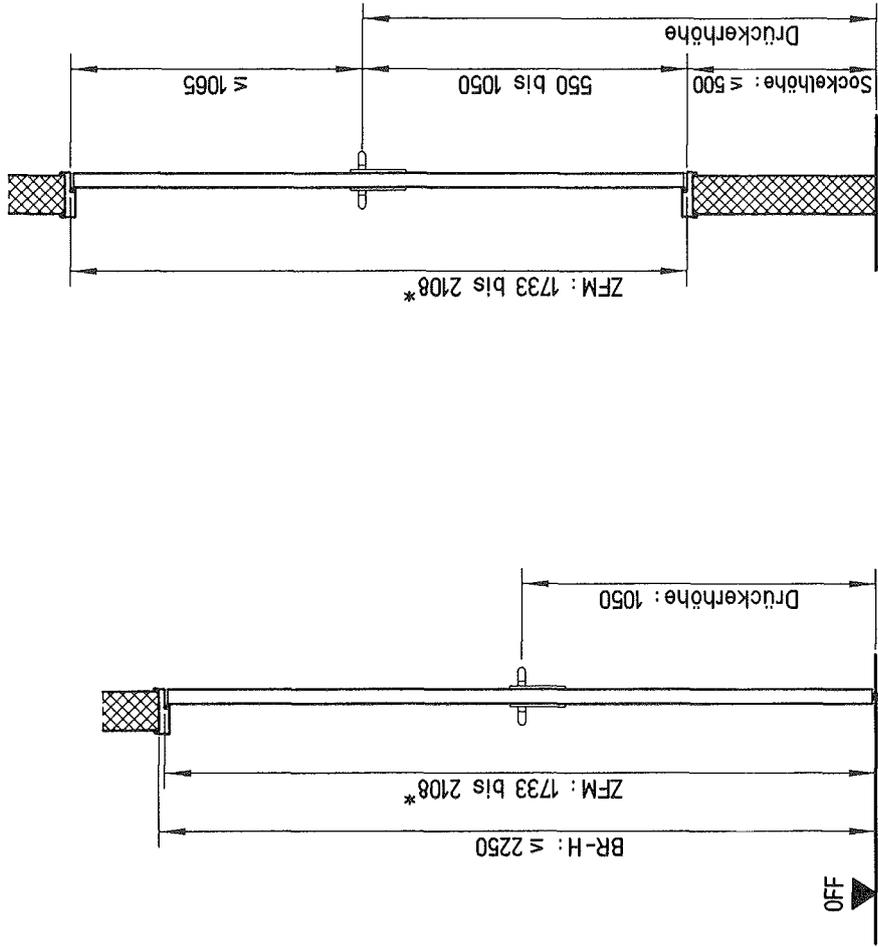




Zarge wahlw. 4-seitig 5) sowie 6)



▲ Schnitt B - B

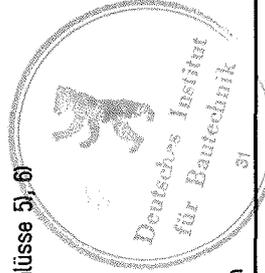


Bodenanschlüsse 5), 6)

▲ Schnitt A - A

▲ Schnitt A - A

Tür auf Sockel 5) sowie 6)  
(nur mit 4-seitiger Zarge)



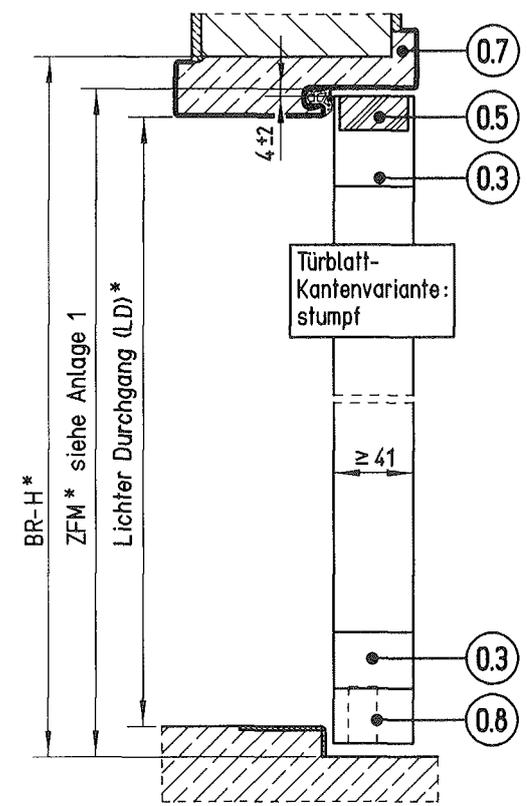
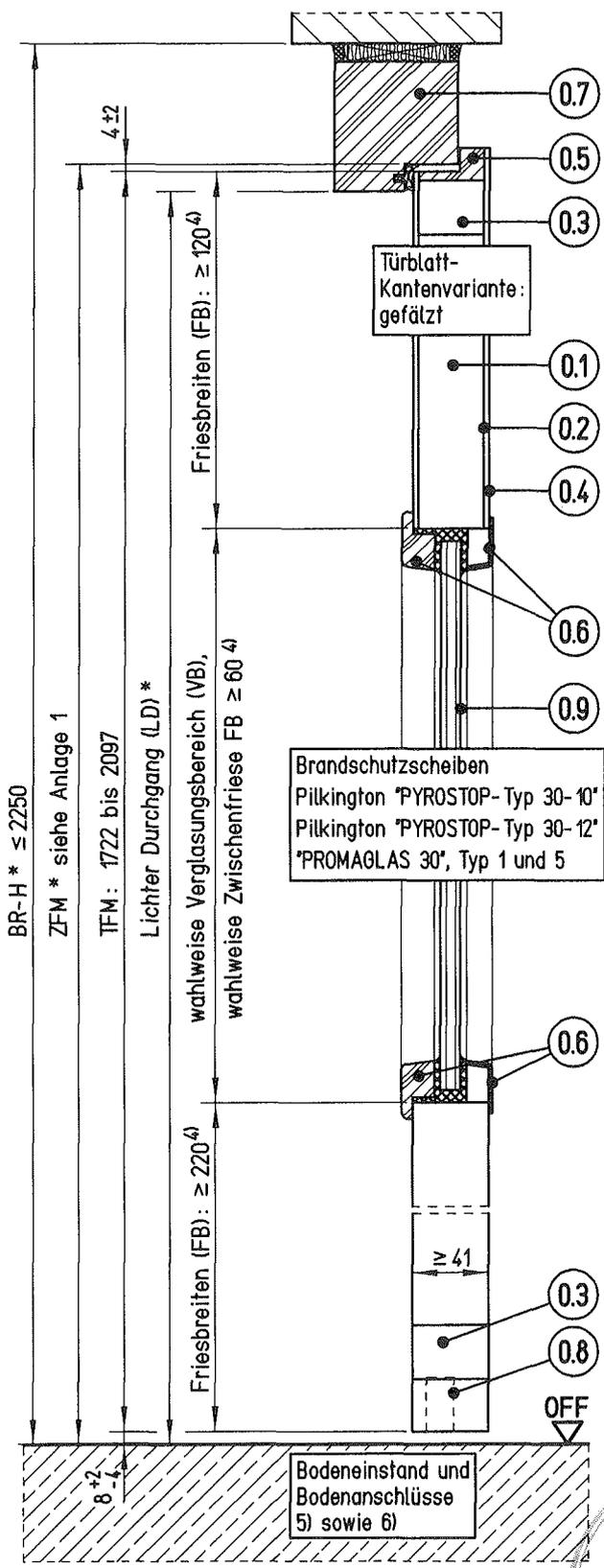
1), 2), 3),  
\*) 4), 5), 6) siehe Anlage 3  
Abkürzungserklärungen siehe Anlage 3  
Alle Ausführungen sind nur prinzipielle Darstellungen

Maße in mm

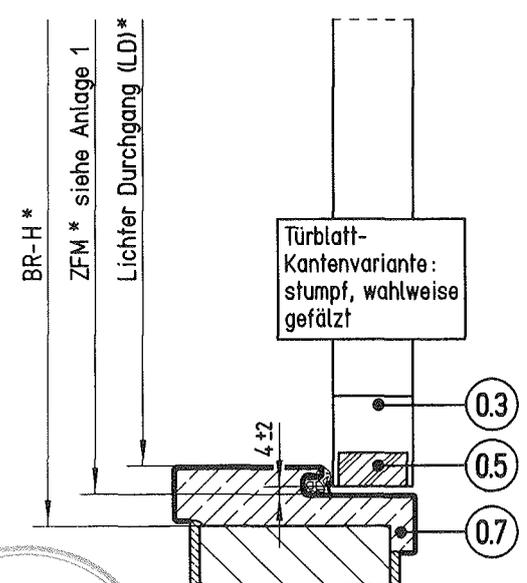
T 30-1-Tür "Form-Brandschutztür Typ 1N" und  
T 30-1-RS-Tür "Form-Brandschutztür Typ 1N"

Türübersicht

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.16-1677  
vom 16.02.2007



▲ Vertikalschnitt:  
Türblatt und wahlweiser  
unterer Anschluß



▲ Vertikalschnitt:  
wahlweiser unterer  
Türblattanschluß  
bei 4-seitiger Zarge

0.1 - 0.9, \*, 4), 5), 6) siehe Anlage 3

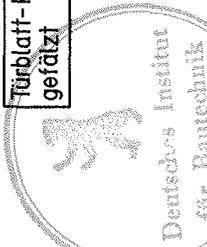
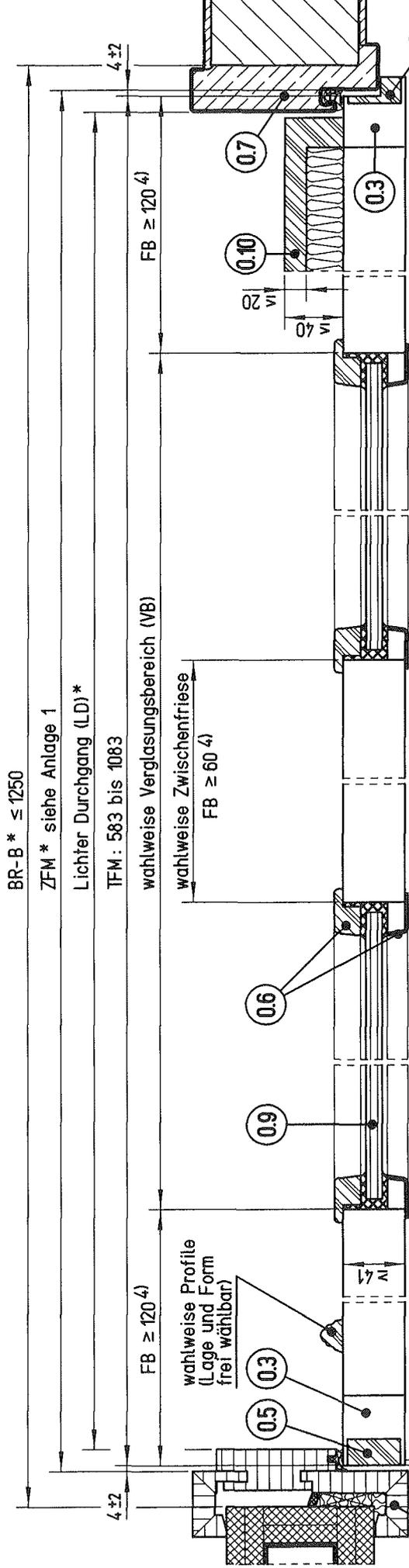


Maße in mm

T 30-1-Tür "Form-Brandschutztür Typ 1N" und  
T 30-1-RS-Tür "Form-Brandschutztür Typ 1N"

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.16-1677  
vom 16.02.2007

Vertikalschnitt A - A



Türblatt-Kantenvariante:  
gefälzt

Türblatt-Kantenvariante:  
stumpf

Abkürzungserklärung:  
 - BR-B = Baurichtmaß-Breite  
 - BR-H = Baurichtmaß-Höhe  
 - LD = Lichter Durchgang  
 - ZFM = Zargenfalzmaß  
 - FB = Friesbreite  
 - TFM = Türblatffalzmaß

- 0.1 Kerntage/Mittellage
  - 0.2 Absperrung aus Holzwerkstoffen
  - 0.3 Rahmen aus Holzwerkstoffen
  - 0.4 Oberflächenbeschichtung, z.B. Furnier oder Kunststoff
  - 0.5 Konstruktion aus äußerem Einleimer und dämmschichtbildenden Baustoff, Einzelheiten / Details 6)
  - 0.6 Abdeckprofil aus Holz oder Holzwerkstoff, NE-Metall, Stahl, Form frei wählbar
  - 0.7 Zargenvarianten, Ausführung siehe Einbauanleitung sowie 6)
  - 0.8 Bodendichtung, wahlweise bei T30-1-Tür, zwingend bei T30-1-RS-Tür; Ausführung / Details 6)
  - 0.9 wahlweise Verglasung siehe Anlage 1; sowie 6)
  - 0.10 wahlweise 1-/2-seitige Aufdoppelung; Ausführung / Details 6)
- 1) - bauaufsichtlich zugelassene Brandschutzverglasungen
  - 2) - Mauerwerk  $d \geq 115$   
 - Beton  $d \geq 100$   
 - Porenbetonmauerwerk bzw. Porenbetonplatten  $d \geq 175$ , 6)  
 - Montagewände nach DIN 4102-4,  $d \geq 100$   
 - Montagewände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis 5) sowie 6)  
 - bekleidete Stahlsützen und -träger nach DIN 4102-4 5) sowie 6)  
 - unbekleidete Stützen und Balken nach DIN 4102-4 5) sowie 6)
  - 3) Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllung, Bodendichtungen, Zubehörbauteile siehe Einbauanleitung
  - 4) seitliche Frieze und Mittelfrieze sowie Zwischenfrieze senkrecht, waagrecht, gebogen oder schräg  $\geq 60$  5) sowie 6)
- 5) (weitere) Ausführungsvarianten, Maße und Details siehe Einbauanleitung
- 6) entsprechend den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" (siehe Abschnitt 2.1.1)
- \* Das Zargenfalzmaß (ZFM) ist bestimmend für die Größe des Türelementes. Das tatsächliche Baurichtmaß (BR), und der lichte Durchgang (LD) errechnen sich aus dem ZFM und der entsprechenden Zargenkonstruktion.

Maße in mm

T 30-1-Tür "Form-Brandschutztür Typ 1N" und  
 T 30-1-RS-Tür "Form-Brandschutztür Typ 1N"

Anlage 3  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.16-1677  
 vom 16.02.2007

Horizontalschnitt B - B

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z. B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore eingebaut hat):.....  
.....  
.....  
.....
  
- Bauvorhaben:.....  
.....  
.....
  
- Zeitraum des Einbaus  
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse: .....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.16-1677 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

T 30-1-Tür "Form-Brandschutztür Typ 1N" und  
T 30-1-RS-Tür "Form-Brandschutztür Typ 1N"  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.16-1677  
vom 16. Februar 2007